Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 46

Mora debitoris und mora creditoris im klassischen römischen Recht

Von

Jan Dirk Harke



Duncker & Humblot · Berlin

JAN DIRK HARKE

Mora debitoris und mora creditoris im klassischen römischen Recht

Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen

Herausgegeben vom Institut für Rechtsgeschichte und geschichtliche Rechtsvergleichung der Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br.

Neue Folge · Band 46

Mora debitoris und mora creditoris im klassischen römischen Recht

Von

Jan Dirk Harke



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2005 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-6704 ISBN 3-428-11670-4

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊖

Internet: http://www.duncker-humblot.de



Inhaltsverzeichnis

Erstes Kapitel

Wirkungen der <i>mora debitoris</i>	11
§ 1 Perpetuatio obligationis certae rei	11
I. Leistungszeit und Leistungspflicht	11
II. Die unbedingte Zufallshaftung	14
III. Zweifel am Konzept der perpetuatio obligationis	25
IV. Strafgedanke	28
§ 2 ,Verewigung' der Ansprüche auf incertum	29
I. Strengrechtliche Verbindlichkeiten	29
II. Bonae fidei iudicia	30
III. ,Abstrakte' Schadensberechnung und utilitas circa ipsam rem	34
§ 3 Usurae und andere Verzugsfrüchte	38
I. Wirkungsbereich der mora	38
II. Rechtsnatur der Verzugsfrüchte	43
Zweites Kapitel	
Voraussetzungen der mora debitoris	48
§ 4 Mora ex re	48
I. Quellen zur mora ex re	48
II. Potestas und iusta causa zur Kenntnis der Leistungszeit	55
§ 5 Mora ex persona	61
I. Verzug durch Mahnung	61
II. Vertragliche Bestimmung der Leistungszeit	66

Inhaltsverzeichnis

Drittes Kapitel

Mora accipiendi	74
§ 6 Purgatio morae und Haftungserleichterung	74
I. Strengrechtliche Speziesschulden	74
II. Die mora emptoris	81
III. Strengrechtliche Gattungsschulden	86
§ 7 Aufwendungsersatz	91
I. Purgatio morae bei der Zinspflicht	91
II. Aufwendungsersatz und Preisgaberecht	93
III. Aufwendungsersatz und Annahmepflicht	98
§ 8 Der Tatbestand der mora accipiendi	100
I. Verschulden	100
II. Bringschuld	104
III. Holschuld	106
Zusammenfassung	109
Ouellenverzeichnis	114

Abkürzungen

Apathy, SZ 101	P. Apathy, Mora accipiendi und Schadensersatz, in: SZ 101 (1984) 190 - 205
Cannata, ED	C. A. Cannata, Art. Mora (storia), ED XXVI, 1976, Sp. 921 - 934
Elefante, Labeo 6	A. Elefante, Interpellatio e mora, in: Labeo 6 (1960) 30 - 49
Elefante, Mnem. Solazzi	ders., La mora ex re e l' interpellatio, in: Mnemeion Solazzi, 1964, S. 397 - 431
Genzmer, SZ 44	E. Genzmer, Der subjektive Tatbestand des Schuldnerverzugs im klassischen römischen Recht, in: SZ 44 (1924) 86 - 163
Guarneri Citati	A. Guarneri Citati, Contributi alla dottrina della mora, Annali Palermo 11 (1923) 161 - 328
Heymann	E. Heymann, Das Verschulden beim Erfüllungsverzug, 1913
Jakobs, TR 42	H. H. Jakobs, Culpa und interpellatio bei der mora debitoris nach klassischem Recht, in: TR 42 (1974) 23 - 56
Kaser, RE	M. Kaser, Art. Mora, in RE XVI, 1, 1933, Sp. 252 - 277
Kaser, Quanti	ders., Quanti ea res est, 1935
Kaser, Restituere	ders., Restituere als Prozeßgegenstand, 2. Aufl. 1968

"	

Abkürzungen

Kaser, SDHI 46	ders., Perpetuari obligationem, in: SDHI 46 (1980) 87 - 146
Knütel, SZ 105	R. Knütel, Zum Nutzungszins, in: SZ 105 (1988) 514 - 540
Montel	A. Montel, La mora del debitore, 1930
Niedermeyer	H. Niedermeyer, Studie zu den wissenschaftlichen Grundlagen der Lehre von der mora seit Sabinus, FS Schulz I, 1951, S. 399 - 457
Riccobono jr.	S. Riccobono jr., Profilo storico della dottrina della mora in diritto romano, Annali Palermo 29 (1964) 103 - 458
Siber, SZ 29	H. Siber, Interpellatio und mora, in: SZ 29 (1908) 47 - 113
Weyand, TR 51	S. Weyand, Kaufverständnis und Verkäuferhaftung im klassischen römischen Recht, in: TR 51 (1983) 225 - 269

Erstes Kapitel

Wirkungen der mora debitoris

§ 1 Perpetuatio obligationis certae rei

I. Leistungszeit und Leistungspflicht

Bei den auf certum gerichteten Klagen beschränkt sich die Wirkung der mora auf den Fortbestand des Schuldverhältnisses trotz zufälliger Unmöglichkeit: Der Schuldner, dessen Leistung ohne sein Zutun unmöglich wird, haftet dem Gläubiger ebenso wie der, welcher seine Leistung aktiv unmöglich gemacht hat. Wegen der Begrenzung des Schuldinhalts hätte ein Ausfall der Leistungsmöglichkeit eigentlich den Wegfall der obligatio zur Folge. Denn die unmöglich gewordene Leistung ist wertlos; und ihre Ersetzung durch eine andere, erbringbare Leistung scheitert daran, daß der Schuldner eben nur zur Übereignung einer bestimmten Sache verpflichtet ist. Überwunden wird dieses Hindernis seit den veteres durch die perpetuatio obligationis. Sie erlaubt eine Verurteilung wegen Nichterfüllung der Leistungspflicht durch Fiktion der Leistungsmöglichkeit und hat ein Fehlverhalten des Schuldners zur Voraussetzung. Dieses kann von vornherein nicht in einer Vernachlässigung des zu leistenden Gegenstandes wie beispielsweise einem Verhungernlassen des versprochenen Sklaven bestehen, weil es zur Sanktion eines solchen Verhaltens einer korrespondierenden Pflicht zu facere bedürfte, die als Verpflichtung auf ein incertum keinen Platz in einer obligatio hat, welche nur auf dare gerichtet ist:

D 45.1.91pr. Paul 17 Plaut

Si servum stipulatus fuero et nulla mora intercedente servus decesserit: si quidem occidat eum promissor, expeditum est. sin autem neglegat infirmum, an teneri debeat promissor, considerantibus, utrum, quemadmodum in vindicatione hominis, si neglectus a possessore fuerit, culpae huius nomine tenetur possessor, ita et cum dari promisit, an culpa, quod ad stipulationem attinet, in faciendo accipienda sit, non in non faciendo? quod magis probandum est, quia qui dari promisit, ad dandum, non faciendum tenetur.

Ein Verstoß gegen die Pflicht zu facere läßt sich freilich auch in dem "ausgemachten" Fall feststellen, daß der Schuldner seine Leistung, beispielsweise durch Tötung des versprochenen Sklaven, aktiv unmöglich macht. Daß er hier

nicht für die Verletzung seiner Leistungs-, sondern für den Verstoß gegen eine ungeschriebene Nebenpflicht haftet, verdeckt gerade die Wirkungsweise der perpetuatio obligationis, die kraft einer Fiktion zur Haftung wegen Nichterfüllung führt.

Ohne systematische Schwierigkeit scheint dagegen die Haftung bei Unmöglichkeit nach Eintritt der mora zu sein. Denn die Verzögerung der Leistung stellt sich auf den ersten Blick als Verstoß gegen die Leistungspflicht, die Verewigung des Schuldverhältnisses als Reaktion auf dessen Verletzung dar. Verhielte es sich so, wäre aber die Frage unausweichlich, warum bei mora überhaupt eine perpetuatio obligationis eintreten soll. Die Verletzung der Leistungspflicht durch nicht rechtzeitige Erfüllung sollte eigentlich genügen, um die Haftung des Schuldners ohne Rücksicht auf das weitere Schicksal des Leistungsgegenstandes und damit auch dann zu begründen, wenn dessen Übereignung später unmöglich wird. Reicht die Verzögerung der Leistung nicht hin und bedarf sie zu ihrer Wirkung derselben Denkform wie die aktive Vereitelung der Leistungsmöglichkeit, heißt dies, daß sie, für sich genommen, noch kein Verstoß gegen die Leistungspflicht selbst ist. Diese besteht bei den Klagen auf ein certum stets nur in der Übereignung. Der Schuldinhalt ist exklusiv und einer zeitlichen Bestimmung ebensowenig zugänglich wie der Anerkennung von Nebenpflichten zur Erhaltung der Leistungsmöglichkeit.

Wäre es anders, könnten die Wirkungen der mora bei den auf certum lautenden Klagen nicht auf die perpetuatio obligationis beschränkt sein. Statt dessen müßte die mora des Schuldners auch zum Ersatz des Interesses am rechtzeitigen Erhalt der Leistung führen und demnach selbst dann Folgen zeitigen, wenn der Leistungsgegenstand nicht individuell und damit vergänglich, sondern der Gattung nach bestimmt ist. Daß dies nicht so ist, belegt

D 22.1.38.7 Paul 6 Plaut

Si actionem habeam ad id consequendum quod meum non fuit, veluti ex stipulatu, fructus non consequar, etiamsi mora facta sit: quod si acceptum est iudicium, tunc Sabinus et Cassius ex aequitate fructus quoque post acceptum iudicium praestandos putant, ut causa restituatur, quod puto recte dici.

Die vermutlich auf ein incertum gerichtete actio ex stipulatu ist nur als Beispielsfall erwähnt, läßt aber ohne weiteres den Schluß a maiore ad minus auf die Rechtslage bei der Forderung eines certum zu: Kann die mora des Schuldners schon bei einer auf quidquid dare facere oportet lautenden Klage keine Pflicht zur Fruchterstattung begründen, muß dies erst recht bei Klagen gelten, deren Gegenstand allein in der Übereignung besteht.

Nur mit der Trennung der Leistungszeit von der Leistungspflicht ist auch zu erklären, warum die Einlassung auf den Rechtsstreit nur bei dolus des Schuldners mora bedeutet. Für die Stipulationsschuld zeigt dies

D 45.1.82.2 Ulp 78 ed

Et hic moram videtur fecisse, qui litigare maluit quam restituere.

Daß in *mora* gerät, wer lieber streitet als leistet, ist die positive Wendung des Satzes, daß die arglose Provokation eines Rechtsstreits über die Leistungspflicht keine *mora* bewirkt:

D 50.17.63 Iul 17 dig

Qui sine dolo malo ad iudicium provocat, non videtur moram facere.

D 22.1.47 Scaev 9 dig

Respondit paratum iudicium accipere, si ab adversario cessatum est, moram facere non videri.

D 22.1.24pr. Paul 37 ed

Si quis solutioni quidem moram fecit, iudicium autem accipere paratus fuit, non videtur fecisse moram: utique si iuste ad iudicium provocavit.

Die Aussagen von Julian, Scaevola und Paulus haben ihre allgemeine Bedeutung vielleicht erst durch die Kompilation erhalten. Ihr palingenetischer Zusammenhang spricht dafür, daß sie sich ursprünglich nur auf die actio rei uxoriae bezogen haben. Obwohl hier der Anspruchsinhalt ungewisser als bei den Verpflichtungen auf ein certum ist, zwingt dies entgegen Jakobs¹ noch nicht zu einem abweichenden Verständnis des Auszugs aus Ulpians Ediktskommentar in D 45.1.82.2. Der Unterschied zwischen Verpflichtungen auf ein certum und der actio rei uxoriae ist, was die Vorhersehbarkeit einer gerichtlichen Entscheidung anbelangt, nur gradueller Natur: Der Anspruchsgrund kann in beiden Fällen gleichermaßen ungewiß sein, der Anspruchsinhalt auch bei der Verpflichtung zur Leistung eines certum im Dunkeln liegen. Die Stellungnahmen von Julian, Scaevola und Paulus konnten die Kompilatoren daher ohne inhaltlichen Wandel verallgemeinern.² Sie lassen ohne weiteres die von Siber³ und Kaser⁴ vorgeschlagene Interpretation der Ulpianstelle zu: Auch bei Verpflichtungen auf ein certum gilt, daß nur in Verzug gerät, wer sich in Kenntnis seiner Leistungspflicht auf den Streit einläßt und so die Auseinandersetzung der Leistung vorzieht (, maluit'). Die begründete Annahme des Schuldners, er könne sich gegen das Leistungsbegehren des Gläubigers verteidigen, schließt mora dagegen aus. Da die falsche Erwartung des Schuldners aber die Verurteilung wegen seiner Leistungspflicht nicht hindern kann, muß diese unabhängig von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung sein. Sie kann auch dann unerfüllt sein, wenn dem Schuldner noch keine mora zur Last fällt; und umgekehrt bedeutet mora noch keine Nichterfüllung der Leistungspflicht.

¹ TR 42, 36.

² Ebenso für D 50.17.63 Riccobono jr., S. 313.

³ SZ 29, 71.

⁴ SDHI 46, 118.